

Satzung des Vereins Enztalflieger Bad Wildbad e.V.

Stand 25.02.2023

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung; Sitz Der Verein heißt *Enztalflieger*

Bad Wildbad e.V. und wird unter diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Wildbad.

Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandsschaft bestimmt.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Drachenflug- und Gleitsegelsports und der Flugsicherheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung von Fluggebieten, deren Unterhaltung und durch imagefördernde Aktivitäten.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandsschaft und/oder von Dritten geführt, die von der Vorstandsschaft zu beauftragen sind. Entgelte müssen angemessen sein.

III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Satzung In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister,
- b) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlaß,
- c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten,
- d) Vereinsorgane,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzungsvorschriften werden von der Hauptversammlung durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 5 Vereinsordnung Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften

sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluß erlassen. Vorschriften, die durch die Hauptversammlung erlassen worden sind, können nur von der Hauptversammlung geändert werden oder aufgehoben werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.

III. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluß oder Tod erfolgen.

II. Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

III. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr in Verzug befindet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vereinsvorschriften.

§ 9 Beiträge I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.

II. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

III. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen.

Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.

IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluß erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Dritter Teil: Hauptversammlung; Kassenprüfung

§ 10 Arten und Einberufung I. Einmal im Jahr ist die Hauptversammlung vom 1. Vorsitzenden durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an letzte bekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und zur Wahl der Vorstandsmitglieder.

II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

III. Die Einladungsfrist beträgt zwei (2) Wochen, für die Jahreshauptversammlung vier (4) Wochen.

Im Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.

IV. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 11 Tagesordnung; Anträge I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;

2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt;

3. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine (1) Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.

II. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.

III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

§ 12 Abstimmung; Mehrheit I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen.

Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.

II. Wahlen können durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.

III. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.

§ 13 Versammlungsleitung; Protokoll I. Versammlungsleiter ist der

Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch offene Abstimmung ein Mitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.

III. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 15 Zusammensetzung I. Der Vorstandschaft gehören an

1. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende;
2. der Kassier;
3. die Beisitzer;

II. Zahl und Funktion der Beisitzer werden von der jeweiligen Hauptversammlung durch Beschluß festgelegt.

III. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.

§ 16 Wahl Wahlen können durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Beschlußfassung I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich, telefonisch oder mit Telefax fassen.

II. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

III. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 18 Zuständigkeit; Verfahren I. Für die Auflösung des Vereines sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschuß wird mit Dreiviertelmehrheit gefaßt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlußfähig war. Sie muß spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

§ 19 Liquidation; Vermögen I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.

II. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Sechster Teil: Schlußbestimmungen

§ 20 Verabschiedung; Inkrafttreten Diese Satzung wurde am 13.6.1995 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. (gemäß Reihenfolge auf der Urfassung)

Thomas Hartmann, Wolfgang Arnold, Günter Sauer, Thomas Nagel, Dieter Rothfuß, Uli Blumenthal, Hans-Peter Maier, Werner Fleck, Markus Maier, Karl Heinz Zistler, Walter Kallfaß, Alexander Köhler Uwe Pfenninger, Stefan Brinkhaus, Reiner Blaich, Frank Kern

15.07.1095: § 10/3 und § 13/3 modifiziert als Voraussetzung für die Eintragung ins Vereinsregister;

28.10.1995: § 2 und § 19/2 modifiziert zum Zweck der Anerkennung auf Gemeinnützigkeit;

07.12.1996: § 12/2 und § 16 modifiziert hinsichtlich Wahlmodus gemäß Beschluß der Hauptversammlung am 22.11.96.

15.11.2003 § 7/II Änderung der Kündigungsfrist von 2 Monaten auf 3 Monate und § 10 Hinzufügen von E-Mail als Bekanntgabe des Termin der Hauptversammlung gem. Beschluß der Hauptversammlung vom 14.11.2003.

25.02.2023 § 10/III Änderung der Einladefrist für die Jahreshauptversammlung von 8 Wochen auf 4 Wochen und § 11/1 Änderung der Eingangsfrist von Anträgen der Vereinssatzung von sechs (6)Wochen auf zwei (2)Wochen.